

Seuchenhygienische Aspekte von Biogasanlagen

Eichhof, den 09.12.2009

Dr. Ulrich Faßhauer

Rechtsgrundlagen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1774/2002 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 3. Oktober 2002

**mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen
Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte**

▪

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2008 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Verordnung über tierische Nebenprodukte) [KOM(2008) 345 endg

- bestehender Rahmen von Schutzmaßnahmen für alle tierischen Nebenprodukte soll im Wesentlichen beibehalten werden
- klarere Vorschriften und ein allgemeiner Rahmen für eine den Risiken angemessene Regelung
- Verbesserung der Kohärenz zwischen den Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte und den anderen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts

- Erleichterung der Verwendung von Material tierischen Ursprungs für technische Zwecke.

ALSO IM INTERESSE EINER VERWENDUNG AUCH IN
BIOGASANLAGEN

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2009 (BGBl. I S. 1044) geändert

- Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 und der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft.

Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV)

- regelt den Umgang mit tierischen Nebenprodukten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, einschließlich Küchen- und Speiseabfälle tierischer Herkunft im Sinne des Artikels 1 Abs. 2 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAGTierNebG) vom 19. Juli 2005

- regelt die hessischen Belange der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (für die Beurteilung von Biogasanlagen nicht relevant)

Zulassungspflicht

Artikel 15 der Verordnung (EG) 1774/2002:

- *Zulassung* durch die zuständige Behörde
- Anforderungen des Anhangs VI Kapitel II Abschnitt A
- Behandlung tierischer Nebenprodukte nach Maßgabe von Anhang VI Kapitel II Abschnitte B und C
- Überwachung und Kontrolle der kritischen Kontrollpunkte
Fermentationsrückstände mikrobiologische Normen gemäß Anhang VI Kapitel II Abschnitt D

Eine Biogasanlage muss über folgende Installationen verfügen:

- eine unumgehbare Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung mit Geräten zur Überwachung der Temperaturentwicklung, Aufzeichnungsgeräten und einem Sicherheitssystem zur Vermeidung einer unzulänglichen Erhitzung
- Einrichtungen zur Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Behältern beim Verlassen der Biogasanlage

Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung jedoch nicht obligatorisch, wenn die folgenden Stoffe verarbeitet werden:

- nur tierische Nebenprodukte, die der Verarbeitungsmethode 1 (3 bar Druck, 122 °C, 20 min) unterzogen wurden,
- Material der Kategorie 3, das an einem anderen Ort pasteurisiert/entseucht wurde
- tierische Nebenprodukte verarbeiten, die ohne Bearbeitung verwendet werden dürfen

**Bei Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen
wird die *Zulassung unverzüglich ausgesetzt*.**

Befindet sich die Biogasanlage in einem Betrieb, in dem Nutztiere gehalten werden, so ist die Anlage in einem ausreichenden Abstand von dem Bereich zu errichten, in dem die Tiere gehalten werden, und es muss auf jeden Fall eine völlige physische Trennung der Anlage von Tieren, Tierfutter und Einstreu gegeben sein, erforderlichenfalls mittels eines Zauns.

In Biogasanlagen dürfen nur folgende tierische Nebenprodukte verarbeitet werden:

- Material der Kategorie 2 bei Anwendung der Verarbeitungsmethode 1 in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2
- Gülle und vom Magen- und Darmtrakt getrennter Magen- und Darminhalt, Milch und Kolostrum
- Material der Kategorie 3

Material der Kategorie 3, das in mit einer Pasteurisierungs-/Entseuchungsabteilung ausgestatteten Biogasanlage als Rohmaterial verwendet wird muss folgende Mindestnormen erfüllen:

- Höchstteilchengröße vor Eingang in die Abteilung: 12 mm
- Mindesttemperatur des gesamten Materials in der Abteilung 70 °C
- Mindestzeit in der Abteilung ohne Unterbrechung: 60 Minuten.

Material der Kategorie 3

- Schlachtkörperteile, die genusstauglich sind
- Schlachtkörperteile, die als genussuntauglich abgelehnt werden, die keine Anzeichen einer übertragbaren Krankheit zeigen und von Schlachtkörpern stammen, die genusstauglich sind
- Häute, Hufe und Hörner, Schweineborsten und Federn von Tieren, die nach einer Schlachttieruntersuchung als zum menschlichen Verzehr geeignet geschlachtet wurden

- Blut von anderen Tieren als Wiederkäuern, die nach einer Schlachttieruntersuchung zum menschlichen Verzehr geeignet sind
- tierische Nebenprodukte, die bei der Gewinnung von für den menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen angefallen sind

- ehemalige Lebensmittel tierischen Ursprungs oder Erzeugnisse tierischen Ursprungs enthaltende ehemalige Lebensmittel, die weder für den Menschen noch für Tiere ein Gesundheitsrisiko darstellen und nicht mehr für den menschlichen Verzehr bestimmt sind;

- Rohmilch von klinisch gesunden Tieren
- Fische oder andere Meerestiere
- bei der Verarbeitung von Fisch anfallende frische Nebenprodukte
- Schalen, Brüterenebenprodukte und Knickeiernebenprodukte
- Küchen- und Speiseabfälle (außer grenzüberschreitender Verkehr)

Milch, Kolostrum und Milcherzeugnisse der Kategorie 3 können in Biogasanlagen ohne Pasteurisierung/Entseuchung als Rohstoff verwendet werden, wenn die zuständige Behörde der Auffassung ist, dass sie nicht die Gefahr bergen, schwere übertragbare Krankheiten zu verbreiten.

Ausnahmen

keine Zulassung, sondern nur Registrierung, wenn ausschließliche Verarbeitung von Speiseabfällen der Kat. 3

Vielen Dank

